

Grow Together

Kinderschutzrichtlinie



Grow Together
für einen guten Start ins Leben

Impressum:

Grow Together

Längenfeldgasse 28/8

1120 Wien

Gründerin & inhaltliche Leitung

Katharina Kruppa

Verantwortung für Gewalt- und Kinderschutz

Lisa Almesberger, Katharina Kruppa

Autor:innen

Grow Together: Katharina Kruppa, Veronika Regele, Caroline Rudnay, Manuel Pittl;

Kinderliga: Caroline Culen, Jana Hierzer;

Kooperationspartner:innen

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit



Inhalt

1	Vorwort	4
2	Einleitung.....	5
3	Präventive Maßnahmen.....	11
4	Handeln im Verdachtsfall	15
5	Dokumentation und Weiterentwicklung.....	17
6	Quellenverzeichnis	19

1 Vorwort

Grow Together ist ein gemeinnütziger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, hochbelastete Familien mit Babys und Kleinkindern zu unterstützen. Diese Kinder und ihre Familien werden von Grow Together im Rahmen eines multimodalen Konzepts in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe so begleitet, dass die Kinder möglichst in den Familien bleiben können und gleichzeitig die bestmöglichen Gesundheits- und Entwicklungschancen bekommen.

Der Schutz der Kinder vor Gewalt und Vernachlässigung ist dabei von zentraler Bedeutung und für die Arbeit des Vereins zu jedem Zeitpunkt handlungsleitend.

Das Wissen über die aus Gewalt und missbräuchlichen Übergriffen resultierenden Belastungen und psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen ist bei Expertinnen und Experten schon lange verankert. Erlebte Gewalthandlungen gefährden sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die allgemeine Entwicklung des Kindes zum Erwachsenen wird nachhaltig geschädigt. Der Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer, medialer und sexueller Gewalt ist daher immer noch eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Gänze zu verwirklichen ist es unerlässlich, ihre menschliche Würde, ihre physische, psychische, moralische und emotionale Unversehrtheit und Entwicklung zu schützen und zu fördern, indem u. A. sämtliche Formen von Gewalt verhindert werden.

Daher sehen wir als Organisation *Grow Together* die Bewusstmachung und die Enttabuisierung von Gewalt und Übergriffen im Kinderbereich als zentrale Aufgabe in den nächsten Jahren. Besonders wesentlich ist für uns der Schutz der kleinsten Kinder, in diesem Bereich kommt Grow Together eine Vorreiterrolle zu.

Ebenso sollen aber auch andere vulnerable Gruppen in der Kinder- und Opferschutzrichtlinie beachtet werden.

Alle mit der Kinderschutzrichtlinie einhergehenden konkreten Maßnahmen sollen auf allen Ebenen der Organisation umgesetzt werden.

Ziel dieser Kinderschutzrichtlinie ist es, dass

- Kinder, die von Grow Together betreut werden, vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind,
- das Bewusstsein aller Mitarbeitenden, Praktikant*innen sowie auch der Kooperationspartner*innen zu diesem Thema gestärkt wird,
- alle Beteiligten die Handlungsoptionen zum Schutz der vulnerablen Gruppen kennen und auch anwenden, sowohl im Sinne der Prävention als auch als Reaktion in Akutfällen.
- Die Schutzmaßnahmen sich nicht auf Kinder beschränken, sondern keine Form von Gewalt, verbaler oder psychischer Art, geduldet wird und alle Beteiligten geschützt werden sollen

2 Einleitung

Beschreibung der Organisation Grow Together

Grow Together unterstützt Familien mit Babys und Kleinkindern in schwierigsten Lebenssituationen.

Zielgruppe sind Familien, in denen die Eltern Traumata wie Gewalt, Sucht oder Vernachlässigung erfahren haben, die unter Beobachtung des Jugendamtes stehen und ihren eigenen Kindern nun einen besseren Start ins Leben ermöglichen wollen.

In den ersten drei Lebensjahren der Kinder werden die Familien intensiv bindungsorientiert, sozialpädagogisch und therapeutisch begleitet und unterstützt. So sollen sozial benachteiligte Mütter und Eltern unterstützt werden, damit ihre Kinder in einem liebevollen und entwicklungsfördernden Umfeld aufwachsen können.

Ziel ist es, für die Kinder bestmögliche Gesundheits- und Entwicklungschancen sicherzustellen. Das professionelle bindungs- und beziehungsorientierte Angebot reicht von Hausbesuchen, Gruppenangeboten, Interaktionsförderung für die Eltern-Kind-Beziehung, Therapiesitzungen für die Eltern bis zu einer Kindergruppe nach höchsten Qualitätskriterien. Im Zentrum der Betreuerteams steht das Wohl der Kinder und die Gleichwürdigkeit aller Beteiligten. Gleichzeitig werden die Eltern ihren psychosozialen Bedürfnissen entsprechend gezielt unterstützt.

Die Ziele der Organisation *Grow Together* sind

Durch intensive, bindungsorientierte Begleitung von Familien mit schwierigen Bedingungen soll

- die bestmögliche emotionale und kognitive Entwicklung der Kinder unterstützt werden.
- die Bindungsbeziehungen von Eltern und Babys gefördert und verbessert werden.
- die emotionale und soziale Situation der Eltern stabilisiert werden.
- die Integration der Eltern in das Erwerbsleben bei gleichzeitiger guter Versorgung der Kinder ermöglicht werden.
- die Selbstwahrnehmung der Familien durch Skills Training und Kunstprojekte gefördert werden.

2.1 Unsere Haltung bzw. Werte

Die Haltung bei *Grow Together* bestimmt letztendlich jede Handlung in der alltäglichen Betreuungstätigkeit, jede Begegnung mit Klient*innen, mit den Kindern, das Miteinander der Kolleg*innen, die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die Art des Austauschs im Team, wie die Leitung den Mitarbeiter*innen begegnet und wie die Kommunikation nach innen und außen stattfindet. Grundsätzlich entspringt die Haltung der humanistisch orientierten psychotherapeutischen Arbeit im Allgemeinen und der Begleitung von Eltern und Säuglingen im Speziellen.

Die Haltung ist geprägt durch ein wertschätzendes Verhalten auf Augenhöhe mit *allen* Klient*innen jeden Alters ebenso wie mit Mitarbeitenden und Kooperationspartner*innen.

Das Kind mit seinen Bedürfnissen und Äußerungen steht im Mittelpunkt. Zum Wohl des Kindes ist eine stärkende, ressourcenorientierte Elternarbeit wesentlich.

In Gesprächen und in der Wortwahl, wie über Menschen (Familien, Mitarbeitende, Partner*innen) drückt sich die Haltung aus, deswegen ist es wichtig, in allen Situationen auf die Art zu achten, wie über Menschen gesprochen wird.



2.2 Grundlagen für die Entwicklung der Kinderschutzrichtlinie (kurz: KSR) der ORGANISATION *Grow Together*

Die Kinderschutzrichtlinie basiert auf

- dem Leitbild, den Visionen, Haltungen und Werten des Vereins Grow Together
- der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und den Kinderschutz-Standards der Keeping Children Safe Coalition
- Erfahrungen in der Arbeit mit belasteten Familien und mit Babys und Kleinkindern
- international frei zugänglichen, „good practice“ Beispielen, die alle im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird.
- wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema Kinderschutz

Ziel und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

Ziel der Kinderschutzrichtlinie der Organisation *Grow Together* ist es, dazu beizutragen, dass Kinder und vulnerable Erwachsene vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind.

Die Kinderschutzrichtlinie der Organisation *Grow Together* ist für alle bei der *Grow Together* tätigen Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen sowie für externe Honorarkräfte verpflichtend.

2.3 Rechtlicher Rahmen

Für die Organisation *Grow Together* bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für Österreich relevant sind insbesondere folgende nationale Gesetze:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2.4 Definitionen Gewalt und Missbrauch ¹

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern stufenweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt (Enders, 2011).

Grenzverletzungen als Vorstufe von Gewalt sind Verhaltensweisen, durch die unabsichtlich oder aus Versehen in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden. In manchen Organisationen herrscht eine „Kultur der Grenzverletzungen“, in der Grenzüberschreitungen Teil des Alltags sind und nicht als solche wahrgenommen werden. Durch die Etablierung einer Atmosphäre der Achtsamkeit und des Respekts sollte auf Grenzverletzungen rasch und unmittelbar korrigierend reagiert werden.

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet, die nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant die eigenen Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) auf Kosten anderer verfolgen. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung, pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der Betroffenen und klare Konsequenzen notwendig.

Unter **strafrechtlich relevanter** Gewalt werden Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen.

Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst grundsätzlich alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses. Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet.

Körperliche Misshandlung

ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung eines Kindes

Körperliche (physische) Gewalt umfasst alle schweren und leichten Formen von Misshandlungen, die sich gegen den Körper richten oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren. Das beinhaltet auch jede Form von Schlagen (auch Ohrfeigen und Klapse) und Schütteln, Stoßen, gewaltsames Festhalten (außer zum akuten Schutz des Kindes) etc.

Äußerlich wahrnehmbare Zeichen körperlicher Gewalt gibt es meist nur nach schweren körperlichen Misshandlungen. Die Mehrzahl körperlicher Gewalthandlungen hinterlässt jedoch keine oder nur geringe bzw. schwer oder nur kurze Zeit erkennbare Spuren.

Eine subtile Sonderform körperlicher Gewaltanwendung ist das sogenannte Münchhausen-Stellvertreter Syndrom (auch MSBP, Münchhausen Syndrome by proxy), bei dem es sich um eine

¹ Die Definitionen basieren auf: WHO, http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, Zugriff: 20. Mai 2017; CRIN – Child Rights International Network <https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 20. Mai 2017

durch die Bezugsperson (meist Mutter) vorgetäuschte bzw. künstlich herbeigeführte Erkrankung des Kindes durch Erfinden, Übersteigern oder tatsächliches Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen handelt, um anschließend medizinische Behandlung und damit verbundene Aufmerksamkeit zu erlangen und Privilegien zu erreichen.

Sexueller Missbrauch

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausnützen der Macht- und Autoritätsposition sowie des Abhängigkeitsverhältnisses einer/eines Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen gegenüber Kindern oder Jugendlichen sowie das bewusste, manipulative und absichtliche Missbrauchen eines/einer Heranwachsenden zur Befriedigung der eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, geschweige denn, sich gegen die Übergriffe wehren. Zu sexualisierter Gewalt zählen alle versuchten oder vollendeten sexuellen Akte, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt. Demnach geht es um verschiedene verbale bzw. psychisch und körperliche übergriffige Handlungen wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material.

Vernachlässigung

beinhaltet die mangelhafte Versorgung, die Nicht-Betreuung und das Vergessen wie das Vorenthalten von Unterstützung und Pflege. Sie ist die weitaus häufigste Form der Kindeswohlgefährdung. Vernachlässigung hat körperliche und psychische Komponenten:

körperlich:

- keine ausreichende Ernährung und/oder Flüssigkeitszufuhr,
- mangelnde Körperpflege und
- unterlassene medizinische Hilfe/Fürsorge sowie
- gesundheitsbedrohende hygienische Wohnverhältnisse,
- kein ausreichender Schutz inner- und außerhalb des Wohnraums)

psychisch/emotional:

- keine altersentsprechende Beaufsichtigung,
- Einschränkung der Autonomie und Selbstbestimmung des Kindes (z.B. unangemessene Kontrolle in der Entwicklung),
- Erzieherische Vernachlässigung (z.B. Verhinderung von Schulbildung),
- mangelnde Förderung und Unterstützung der motorischen geistigen, emotionalen und/oder sozialen Entwicklung
- unkontrollierter Zugang zu Medien

Auch mangelnde emotionale Zuwendung und die Ignoranz kindlicher Bedürfnisse nach Nähe und interaktivem Kontakt sowie fehlende Feinfühligkeit und Aufmerksamkeit im Umgang mit Kindern können psychische Vernachlässigung - trotz materieller Bestversorgung - bedeuten. Eine Form der psychischen Vernachlässigung im Rahmen der Kindererziehung besteht darin, Kinder nicht altersgemäß, unkontrolliert oder zu häufig und zu lange dem Medienkonsum auszusetzen.

Miterleben-Müssen von Gewalt

ist für Kinder und Jugendliche eine große Belastung und führt meist zu einem Verlust der sozialen Sicherheit. Unter häuslicher Gewalt werden alle beschriebenen Gewaltformen im sozialen Nahraum (zwischen Personen, die in einem Haushalt leben) verstanden. Konflikte inkludieren häufig das Hinterfragen der Eindeutigkeit einer Täter-Opfer-Konstellation, manchmal auch verbunden mit

gegenseitigen psychischen Krankheitszuschreibungen. Gewaltdynamiken können dabei unterschiedliche Formen annehmen. Partnergewalt und Eltern-Kind-Gewalt kommen wesentlich häufiger vor als Geschwistergewalt und Kinder-Elterngewalt. Gewalt und Demütigung werden von einer Person eingesetzt, um die andere(n) zu kontrollieren und Macht auszuüben.

In 70 % der Fälle (Tätigkeitsbericht der AÖF, 2012), in denen die Mutter seitens des Partners oder eines nahen männlichen Angehörigen Gewalt erfährt, sind die Kinder in der Wohnung anwesend. Aber selbst, wenn Kinder die Gewalt an einem Elternteil nicht als direkte Augenzeuginnen und -zeugen miterleben, spüren sie die Bedrohung, die Angst und die Hilflosigkeit der wichtigen Bezugsperson atmosphärisch, was ihr Wohlergehen beeinträchtigt. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt genauso gravierende Auswirkungen hat, wie selbst erfahrene Gewalt.

Strukturelle Gewalt

Der Begriff geht auf den norwegischen Friedensforscher Johan Galtung zurück, der den Begriff „Gewalt“ als generellen Gegensatz zu „Frieden“ entwickelt hat. Seinem Verständnis nach kann Gewalt dem menschlichen Körper nicht nur durch identifizierbare Täter*innen zugefügt werden, sondern in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung oder durch gesellschaftliche Diskriminierung und Ausgrenzung sowie überdauernde Benachteiligung als Dauerzustand wirksam sein.

Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen

umfasst sexuelle Handlungen unter Minderjährigen in Kombination mit Machtungleichgewicht und/oder Unfreiwilligkeit, d.h. sexuelle Handlungen z.B. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern/Jugendlichen gibt².

Emotionale Misshandlung

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung

umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Präventive Maßnahmen³

3.1 Verhaltensrichtlinien

² Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.

³ Diese orientieren sich an internationalen Standards wie ECPAT International, KCS (Keeping Children Safe), Kindernothilfe e.V. etc. s. auch Quellenverzeichnis

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder zu schärfen und wahrzunehmen. Ferner sollen Mitarbeitende sowie Personen, die z.B. durch Projekte der Organisation *Grow TOGETHER* Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Alle Mitarbeitenden der Organisation *Grow Together* sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Sie verpflichten sich, folgende Verhaltensrichtlinien einzuhalten, sowohl wenn sie im Auftrag bzw. im Kontext einer Aktivität von *Grow Together* mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben als auch in ihrem privaten Umfeld. Die Verhaltensrichtlinie basiert auf der *Grow Together* Haltung, wie oben beschrieben.

Jede Mitarbeiter*in verpflichtet sich, stets

- **die Würde des Kindes zu achten,**
- **gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang zu bleiben,**
- **die körperliche, seelische und sexuelle Integrität des Kindes zu wahren,**
- **sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern zu sein,**
- **Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern gleichmäßig zuteilwerden zu lassen,**
- **immer im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten einzutreten,**
- **und im Verdachtsfall gemäß dem internen Meldeverfahren vorzugehen.**

Genauso verpflichten sie sich, niemals

- Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern.
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln).
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern zu dulden oder zu unterstützen.
- um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- auch von Dritten solche Verhaltensweisen zu dulden.

In der Arbeit mit den erwachsenen Klient*innen, den Eltern und Bezugspersonen der Kinder, die selbst oft in vielfältiger Weise Misshandlung und Missbrauch erfahren haben, gilt

selbstverständlich die gleiche Verhaltensrichtlinie.

Allerdings gibt es immer wieder Situationen, in denen ein Bruch der Verhaltensrichtlinie droht (Z.B. verbale Entgleisungen der Bezugspersonen den Kindern gegenüber). Hier braucht es besonderen Schutz der Kinder, der jedenfalls immer Vorrang hat. Gleichzeitig ist eine intensive Beziehungsarbeit und Aufklärung der Eltern über diese Verhaltensrichtlinie integraler Teil der Arbeit von Grow Together.

3.2 Personaleinstellung und –Fortbildung ⁴

Um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, sind grundlegende Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements von zentraler Bedeutung. *Grow Together* ist sich bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Tätern geben kann, ein solches jedoch der Abschreckung dient, sich in schlechter Absicht über die Organisation *Grow Together* Zugang zu Kindern zu verschaffen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Sicherheit für die Kinder, die durch Aktivitäten der Organisation *Grow Together* erreicht werden, für die Organisation und sich selbst zu schaffen. Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeitenden wird nach einer konsequenten Anstellungspraxis verfahren, in der die Kinderschutzrichtlinie stets berücksichtigt wird.

Als Mitarbeiter/innen der Organisation *Grow Together* gelten: hauptamtlich sowie ehrenamtlich in Gremien tätige Personen, Volontär*innen sowie ständige, externe Dienstleister*innen (z.B. Trainer*innen), Vorstandsmitglieder.

Mitarbeiter/innenauswahl: Bei der Aufnahme von Mitarbeiter/innen wird grundsätzlich die Haltung zu Kindern und insbesondere zum Schutz von Kindern thematisiert und sie werden auch in der Freiwilligenarbeit aufgefordert, eine Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge beizubringen.

Fortbildung: Alle Mitarbeiter/innen (inkl. Praktikant*innen) werden über die Kinderschutzrichtlinie der Organisation *Grow Together* in einem persönlichen Gespräch informiert. Für Praktikant*innen und neue Mitarbeiter*innen finden 1x/Jahr eine Kinderschutzfortbildung statt.

Zusätzlich wird 1x/Jahr die Kinderschutzrichtlinie im Team diskutiert und ggf. angepasst.

Die Organisation *Grow Together* trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter/innen einen Mindestwissenstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inkl. sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben und dass die Mitarbeiter/innen regelmäßige Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können.

3.3 Kommunikationsstandards ⁵

Medienberichte können ein wichtiges Element sein, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten zu leisten bzw. auf Defizite im Hinblick auf Versorgung bzw. Gesundheitsleistungen hinzuweisen. Allerdings ist damit auch das Risiko, Kinderrechte und auch die Privatsphäre der betreuten Familien zu verletzen, verbunden. Um die beteiligten Menschen vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt *Grow Together* sicher, dass jegliche Herstellung und

⁴ Vgl. Kindernothilfe e.V., S. 10f. sowie Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen

⁵ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Klient*innen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen wahrt und ihre Identität schützt. Die Organisation *Grow Together* verpflichtet daher jede*n Berichterstatter*in, die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten und bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Bsp.: Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz (auch für Medienvertreter*innen)

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Klient*innen werden, sowie alle Kinder als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und bzw. (bei Kindern unter 3 Jahren) nur der Eltern/Obsorgeberechtigten einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den Berichterstatter selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes bzw. dessen Eltern oder Obsorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und/oder der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten.
- Kinder müssen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von beim Verein *Grow Together* gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, d.h. die Veröffentlichung folgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz. Wenn keine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes eingeholt werden kann, werden Bilder nicht verwendet.

Bilder & Medien

Grundsätzlich wird bei *Grow Together* mit vulnerablen Gruppen gearbeitet. Der Schutz der Privatsphäre der Klient*innen und insbesondere der Kinder ist auch in der Veröffentlichung von Bildern zentral. Außerdem können im Prinzip alle Fotos von Kindern und Jugendlichen missbräuchlich verwendet werden. Daher ist für *Grow Together* ein sorgfältiger Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben von zentraler Bedeutung. Wenn Fotos bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Facebook oder z.B. auf der Website veröffentlicht werden sollen, muss auch hierzu jeweils die gesonderte Einwilligung der

Obsorgeberechtigten UND auch des Kindes, wenn es altersentsprechend und entwicklungsentsprechend möglich ist, eingeholt werden. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der vulnerablen Familien angemessen zu schützen. Gleiches gilt für die Geschichten und Narrative der Familien.

2 Handeln im Verdachtsfall

Ziel im Fallmanagement ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen

Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden.

Alle Mitarbeiter*innen sowie das Projektumfeld kennen die bei der ORGANISATION Grow Together Kinderschutzbeauftragte*r sowie das Meldeformular und das Ablaufschemas.

Risiko		Krise	
Grenzverletzung	Irritation	Vager Verdacht	Konkreter Verdacht
Dies beschreibt eine einmalige Handlung, wie z. B. ein sexistischer Witz oder eine unpassende Berührung.	Hierunter fällt, wenn dich das Verhalten einer betreuenden Person irritiert, du es nicht nachvollziehen kannst oder ein vages, komisches Gefühl hast.	Ein vager Verdacht besteht, wenn es Hinweise gibt, die (noch) nicht eindeutig sind.	Ein konkreter Verdacht besteht, wenn dir ein/e Betroffene/r von einer Gewalthandlung (siehe 2.4) erzählt, du konkrete Hinweise hast oder selbst Zeuge/-in einer Straftat wirst.
Was ist zu tun?			
Betroffene/Beobachten de Person spricht das konkrete Verhalten an und stellt klar, dass dies unpassend ist. - Besteht keine Einsicht über das Fehlverhalten, soll sich die betroffene/beobachten de Person Hilfe im	- 4 Augen Prinzip (mit Kolleg*in besprechen) - wenn keine Einsicht über das Fehlverhalten besteht, die betreffende Person die nötige Transparenz nicht	- Signale ernst nehmen. - alles dokumentieren. -möglichst zeitnah mit Kolleginnen/im Team besprechen -nicht im Alleingang handeln, sondern für konkrete Schritte unbedingt Hilfe bei der	-Ruhe bewahren. -dem Opfer zeigen, dass ihm oder ihr geglaubt wird, jedoch nicht versprechen, die Tat geheim zu halten. -alles dokumentieren. -rasch professionelle Hilfe bei der für die

<p>Team holen, z. B. bei der direkten Familienbetreuer*in, Vertreter*in, Gruppenleiter*in, ...</p>	<p>wahrt bzw. weiterhin irritierendes Verhalten vorkommt. --> Information an die nächste Ansprechpartner*in bzw. Leitung, wenn es eine MA betrifft. Wenn es eine Klient*in betrifft, an die zuständige Familienbegleiter*in.</p> <p>-in der nächsten Teambesprechung wird versucht im Team allgemeine Verhaltensregeln für heikle oder ambivalente Situationen aufzustellen.</p>	<p>für das Kind zuständigen Person (direkte Familienbetreuer*in, Gruppenleitung, Kindergruppenbetreuer*in) bzw. dem Gewaltschutzbeauftragten holen.</p> <p>-sorgsam mit Beobachtungen umgehen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder können durch Gerüchte verletzt werden.</p>	<p>Situation zuständigen Person (Familienbegleitung, Gruppenleitung, Kindergruppenpädagogin) bzw. bei der Gewaltschutzbeauftragten holen.</p> <p>-Ein Verdacht muss an die Leitung gemeldet werden (dies geschieht durch die Gewaltschutzbeauftragte).</p> <p>-auch Unterstützung für beobachtend/meldende Person selbst suchen, um das Geschehene zu reflektieren (Supervision, Intervention).</p>
--	---	---	---

Kurze Beschreibung des Ablaufs und der Handlungsschritte bei einem Verdacht bzw. einer Meldung:

Fall 1: Verdachtsfall richtet sich gegen ein/n Klient*in: Information an die zuständige Betreuer*in, zeitnahe Besprechung im Team und entsprechende Interventionen der Klient*in gegenüber (Information, ggf. Kontrolle, ggf. Auch Meldung an die KJH)

Fall 2: Verdachtsfall richtet sich gegen ein/n Mitarbeiter*in der ORGANISATION bzw. aus den Gremien der ORGANISATION.

Mündliche und/oder schriftliche Meldung bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Schriftliche Dokumentation des Verdachtes, Aufbewahrung analog im Büro der ORGANISATION *Grow Together*. Kinderschutzbeauftragte und die Leitung von *Grow Together* trägt Verantwortung für weitere Verfolgung (abhängig von Schwere des Vergehens: z.B. Ansprechen mit dem/der potentielle*n Täter*in, (anonymes) Thematisieren im Team, Sicherstellung Wiederholung verhindern, Nachbetreuung der betroffenen Person(en))

Fall 2: Verdachtsfall außerhalb der ORGANISATION

z.B. jemand vertraut sich einer/m Mitarbeiter*in von Grow Together an bzw. berichtet über Gewalt/Übergriff auf ein Kind/Jugendliche Person außerhalb von *Grow Together*. Hier liegt die weitere Vorgehensweise im Ermessen der/s Mitarbeiterin/s, aber muss jedenfalls mit der Haltung und den Verhaltensrichtlinien zu Gewaltschutz der ORGANISATION *Grow Together* übereinstimmen. Unterstützung oder Austausch der/s Kinderschutzbeauftragten von *Grow Together* ist immer gewährleistet.

3 Dokumentation und Weiterentwicklung

Die Kinderschutzrichtlinie ist ein „lebendiges“ Dokument, das den Erfahrungen entsprechend laufend weiterentwickelt wird.

Das Team der ORGANISATION *Grow Together* bespricht regelmäßig mit der Geschäftsführung sowie der für Kinderschutz verantwortlichen Person den Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie. Darüber hinaus tauscht sich das Team über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus, informiert sich gegenseitig und plant notwendige Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen. Ziel ist, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems für die ORGANISATION *Grow Together* und ihre Mitgliedsorganisationen zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Die Dokumentation obliegt der Verantwortung des/der Kinderschutzbeauftragten, der/die der Geschäftsführung und dem Vorstand der ORGANISATION *Grow Together* einen jährlichen Statusbericht vorzulegen. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit, sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Die Kinderschutzrichtlinie des Vereins *Grow Together* wird mindestens in einem dreijährigen Zyklus überprüft und überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie ggf. aufgrund externer Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards. Diese Überarbeitungen sollen Feedback von Mitarbeiter/innen aller Ebenen sowie von den Klient*innen beinhalten.

Darin sind die zentralen Werte und Standards folgendermaßen definiert:**Werte**

- Unsere Einrichtung ist den Rechten der Kinder, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind, verpflichtet.
- Das heißt, dass in unserer Einrichtung der junge Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen steht. Unser Anliegen ist, Kindern und Jugendlichen die volle Entfaltung ihres Potentials in einem unterstützenden, schützenden und für- sorglichen Umfeld zu ermöglichen.
- Zentral ist dabei, dass wir die Meinung und Bedürfnisse aller Menschen, insbesondere von vulnerablen Gruppen, entsprechend anhören und berücksichtigen und hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern zeigen.

Standards

- Kinderrechte: In unserer Einrichtung werden alle Mitarbeiter*innen sowie Klient*innen mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht.
- Regeln für einen gewaltfreien Umgang: In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln im Umgang miteinander sowie zu Nähe und Distanz. Diese Regeln werden in den Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen an die Mitarbeiter/innen verbindlich festgeschrieben.
- Vertrauenspersonen: In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes) bekannt gemacht, an die sich alle in Konfliktfällen wenden können. Erfahrungsgemäß wenden sich Betroffene häufig an nahe Bezugspersonen und nicht an offizielle Ansprechpersonen, sollten alle Erwachsenen (MitarbeiterInnen, Eltern, Großeltern, Kooperationspartner*innen, ehrenamtliche MitarbeiterInnen) im Umfeld der Organisation jede/r potenziell Vertrauenspersonen sein. Dazu dienen Fortbildungsveranstaltungen:
- Wissen, Kommunikationsregeln und Verhaltensrichtlinien im Bereich Kinderschutz werden durch regelmäßige verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter*innen und Klient*innen angeboten und gesichert.
- Transparenz: Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert bereits beim Aufnahmegespräch in entsprechender Form über die Grundrechte.
- Beschwerdemanagement: Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden für betroffene Menschen, Klient*innen jeden Alters sowie Mitarbeiter*innen.
- Kooperation: Unsere Einrichtung hat dafür tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.
- Mitarbeiter*innenauswahl: Bei der Aufnahme von Mitarbeiter*innen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden auch in der Freiwilligenarbeit aufgefordert, eine Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge beizubringen.
- Fortbildung: Alle Mitarbeiter/innen haben einen Mindestwissenstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang und nehmen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch.
- Qualitätsentwicklung: Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluation der Umsetzung dieser Leitlinien, wenn möglich auch mit einem kritischen Blick von außen.

4 Quellenverzeichnis

ECPAT International CPP (Child Protection Policy),

http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/legacy/child_protection_policies.pdf

ECPAT Deutschland/VENRO: aktiver Kinderschutz konkret; Arbeitsmaterialien für TrainerInnen (nicht öffentlich), Freiburg, 2012

http://ewnsa.de/wp-content/uploads/2012/02/Aktiver-Kinderschutz-konkret_Module_1-6.pdf

Katholische Jungschar Österreich:

<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

Keeping Children Safe (KCS), www.keepingchildrensafe.org.uk

Kindernothilfe e.V. und Kindernothilfe-Stiftung: Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe.

Düsseldorf, 2013, https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,

<https://www.bmfi.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy,

<https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf>

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

VENRO, <http://kinderschutz.venro.org/>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative/>

Diverse internen Richtlinien und Praktiken von Mitgliedsorganisationen der ORGANISATION, sofern diese der ORGANISATION im Zuge der Fragebogenerhebung zur Kinderschutzrichtlinie vertraulich zur Verfügung gestellt wurden.

Risikoanalyse, Beispiele:

Paritätische Kommission, Hamburg: Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse

http://www.paritaethamburg.de/fileadmin/FBBE/Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf

EKD, Evangelische Kirche Deutschland, Anlage II / II. Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse (1), http://archiv.ekd.de/download/20140904_anlage_ii.pdf